

---

**1900/AB-BR/2003 BR. GP**

---

**Eingelangt am 11.07.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## **Anfragebeantwortung**

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss und Kollegen, Nr. 2073/J-BR vom 15. Mai 2003, betreffend 1 Sa-Vereinbarung im Zusammenhang mit der Verlängerung der Bundesstraßen, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

**Zu 1. bis 3.:**

Eme allfällige Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über die Finanzierung der Landesstraßen war bisher Thema eines Schriftwechsels mit dem Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz.

Mit Schreiben vom 11. April 2002, ZI. AP 674/02, habe ich anlässlich eines Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 6. März 2002 gegenüber Herrn Landeshauptmann Dr. Pühringer meine Bereitschaft zu den geforderten Verhandlungen über eine Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über die Finanzierung der übertragenen Bundesstraßen B nach dem Jahr 2008 mitgeteilt und zugleich darüber informiert, dass aus meiner Sicht bei den Gesprächen vor allem folgende Punkte zu beraten sein werden:

- Welchem Zweck soll eine derartige Vereinbarung konkret dienen? Von Seiten der Länder wurde dazu bereits wiederholt vorgebracht, dass es primär um eine Absicherung der Länder gegenüber dem Bundesgesetzgeber geht, um einseitige Kürzungen der Zweckzuschüsse zu verhindern. Die Argumentation einer notwendigen Planungssicherheit im Straßenbau und der Umstand, dass die betroffenen Zweckzuschüsse nur einen relativ kleinen Teil der Finanzausgleichsmasse ausmachen, lässt nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen aber auch darauf schließen, dass es nicht zuletzt um eine langfristige Absicherung der Budgets der Straßenbaureferenten gegenüber den Ansprüchen der Landeshaushalte geht.
- In welchem Umfang soll der Gestaltungsspielraum für zukünftige Finanzausgleichsverhandlungen eingeschränkt werden? Diese Frage betrifft sowohl die Höhe der bundesgesetzlich zweckgebundenen Mittel für den Straßenbau als auch die Art der Finanzierung. Nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen wäre in diesem Zusammenhang insbesondere zu prüfen, inwieweit es sinnvoll ist, bei einem allfälligen Wegfall der Zweckbindung der Bundesmittel - etwa bei einer Umstellung auf Finanzzuweisungen oder Ertragsanteile oder bei einer grundsätzlichen Änderung des Finanzausgleichssystems mit verstärkten Besteuerungsrechten der Länder — durch eine Artikel 15a B-VG-Vereinbarung das Recht der Länder einzuschränken, über ihre Mittel im eigenen Haushalt zu verfügen.

Die Landeshauptmännerkonferenz hat in ihrer Tagung am 12. Juni 2002 meinem Vorschlag, diese Punkte vorerst auf Beamtenebene zu beraten, um die Thematik für anschließende Besprechungen auf politischer Ebene aufzubereiten, zugestimmt.

Auf Grund der seither eingetretenen Entwicklung erfolgte jedoch bisher keine Einladung meines Ressorts zu derartigen Verhandlungen, weil sich mittlerweile herausgestellt hat, dass die vom seinerzeitigen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz mitgeteilte, aus heutiger Sicht als vermeintlich zu bezeichnende Einigung innerhalb der Länder über die Verteilung der Zweckzuschüsse bis 2008 noch strittig ist. In weiterer Folge hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. März 2003, G 248/02, über Antrag der Tiroler Landesregierung die Regelung der Zuschüsse gemäß § 4a des Zweckzuschussgesetzes 2001 teilweise aufgehoben, sodass eine bundesgesetzliche Neuregelung der Verteilung der Zuschüsse bis 2008 erforderlich geworden ist.

Vom Bundesministerium für Finanzen wird daher die Meinung vertreten, dass es nicht sehr aussichtsreich und effizient ist, Verhandlungen über die Finanzierung ab dem Jahr 2009 zu beginnen, solange nicht eine endgültige, von allen Ländern mitgetragene Regelung der Zweckzuschüsse bis 2008 getroffen werden kann. Aus der Sicht meines Ressorts wären daher zunächst die Gespräche über die Finanzierung bis 2008 mit der notwendigen Zielstrebigkeit fortzusetzen und nach deren Abschluss Gespräche über eine allfällige Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Finanzierung ab 2009 aufzunehmen.

#### Zu 4.:

Die Themen, über die bei den Gesprächen über eine Artikel 15a B VG-Vereinbarung aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zunächst zu sprechen sein wird, wurden bereits bei den Punkten 1. bis 3. dargelegt- Schon daraus ergibt sich eine Reihe von Möglichkeiten, wie die Finanzierung ab dem Jahr 2009 aussehen kann. Dabei ist die Leistung von Zweck-

zuschüssen durch den Bund zwar eine von mehreren Varianten, nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen würde sie aber dem Bemühen, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung zusammenzuführen, am wenigsten entsprechen.